



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**
Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bekanntmachung

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz (BBergG): Gipsabbau Lüthorst-Portenhagen, Landkreis Northeim

- Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG -

Die Firma Knauf Gips KG, Am Bahnhof 7, 97346 Iphofen, hat den „Gipsabbau Lüthorst-Portenhagen“ auf dem Gebiet der Stadt Dassel, Landkreis Northeim (Niedersachsen) beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf sowie bei der Stadt Dassel vom 18.03.2015 bis 17.04.2015 für jedermann zur Einsicht ausgelegt, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 26.04.2016
Veranstaltungsraum ist das „Landhotel Wilhelm Busch“,
Weißer Mühle 11 in 37586 Lüthorst.
Einlass ist ab 09:00 Uhr, Beginn ist 10:00 Uhr.

Bei Bedarf wird der Termin am Folgetag am 27.04.2016 und am 28.04.2016 fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird jeweils am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-258
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 29.03.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

U. Struwe